

Merkblatt zur Erdbestattung von Muslimen

Allgemeines

1. Verstorbene Muslime sollen pietätvoll und in Würde Ihre letzte Ruhe finden.
2. Muslime müssen erdbestattet werden (die Kremation ist im Islam nicht zulässig).
3. Eine Autopsie ist ausser in Notfällen verboten (z.B. auf gerichtliche Anordnung).
4. Die rituelle Waschung und das Einwickeln in ein Leichentuch müssen nach bestimmten Vorschriften ausgeführt werden. Dies geschieht in der Regel aber nicht auf dem Friedhof.
5. Vor der Beerdigung muss ein spezielles Totengebet verrichtet werden.
6. Muslime sollen in einem „eigenen“ Friedhof beerdigt werden, d.h. in einem eingefriedeten, umzäunten, separaten oder anderweitig sichtbar abgetrenntem Abteil. Eine Hecke oder Weg kann hier ausreichen.

Beerdigung

1. Muslime sollen gemeinsam in einem für sie bestimmten Grabfeld erdbestattet werden. Die Gräber sollen architektonisch so angelegt sein, dass der Verstorbene, auf der rechten Seite liegend mit dem Gesicht nach Mekka ausgerichtet werden kann. Das Grab muss mindestens brusttief sein.
2. Eigentlich sollte der Leichnam – in weisse Leichentücher eingewickelt – direkt in die Erde gelegt werden. Falls jedoch die Gesetze die Bestattung in einem Sarg vorschreiben, so kann dies auch in einem leichten Holzsarg geschehen. Wenn möglich sollte zur Grabdeckung die Erde verwendet werden, die zuvor beim Aushub desselben Grabes ausgegraben wurde.
3. Zeitlich unbefristete Totenruhe heisst, dass die Gebeine eines Toten nicht aus dem Grab entfernt werden sollten. Wenn es die Not unumgänglich macht, ist es erlaubt, die Gebeine pietätvoll, würdig und behutsam an einen anderen Ort im Friedhof zu verlegen
4. Wiederbelegung von Gräbern: Wegen der Würde des Toten ist die Exhumierung grundsätzlich verboten. Doch kann aus zwingenden, legitimen Gründen in Notfällen dieses Verbot aufgehoben werden.
5. Hat eine genügend lange Totenruhe bestanden, so dass der Tote ausser den Knochen zu Erde zerfallen ist, können die Knochen im gleichen Grabe pietätvoll zur Seite geschoben werden, damit der neue Leichnam Platz hat. Die Knochen dürfen aber nicht zerbrochen, zerstört oder kremiert werden. Die Zeitdauer für die erforderliche Totenruhe ist von der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen abhängig. Je nach Gemeindebestattungsverordnung kann also die Wiederbelegung eines Grabes im 20- bis 30-Jahr-Rhythmus erfolgen.
6. Technische Details:
 - a. Die Gräber sind in der Achse 34°-214°, d.h. waagrecht zu 124° (Richtung Mekka) anzulegen.
 - b. Die Grabestiefe sollte mindestens 1.5 Meter betragen.

Einstimmig verabschiedet an der Generalversammlung des VAM am 24.03.2007 in Oberentfelden